

2. Die Gebühr beträgt für eine Kursveranstaltung im Bereich EDV/Berufsorientierte Weiterbildung und in Zertifikatskursen je nach Schwierigkeitsgrad/ Qualitätsniveau 2,50 EUR bis 5,00 EUR/U. Stunde.
Im Bereich Sprachen 1,50 EUR bis 2,50 EUR/U. Stunde
in den verbleibenden Bereichen mindestens 1,50 EUR/U. Stunde.
3. Die Gebühr für den Vorbereitungslehrgang zum Hauptschulabschluss 205,00 EUR
Einzelfachbelegung 26,00 EUR bzw. 51,00 EUR
zum Realschulabschluss 205,00 EUR
Einzelfachbelegung: 26,00 EUR bzw. 51,00 EUR
4. Abweichend von den festgesetzten Gebühren kann bei Kursen und Einzelveranstaltungen; die einen erhöhten Einsatz von Unterrichtsmaterialien und wartungsabhängigen Geräten verlangen sowie als beruflich verwertbar einzustufen sind, eine höhere Gebühr nach entsprechender Kalkulation festgelegt werden.
5. Wenn für Veranstaltungen Vereinbarungen mit Dritten bestehen, können die Gebühren abweichend von § 2/2 festgelegt werden.
6. Die Gebühren für Bildungsreisen und Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung richten sich nach den der Volkshochschule tatsächlich entstehenden Kosten. Der Kostenbeitrag wird bei der Ausschreibung der Veranstaltung vorläufig und mit der Teilnahmebestätigung endgültig bekannt gegeben

§ 3 sonstige Gebühren

1. Für zusätzliche Leistungen (Ausgabe von Material, Schreibmaschinen, Lehrbücher u. a.) werden Zuschläge (genannt: Materialpauschale) zu den Teilnehmergebühren auf der Grundlage der der Volkshochschule entstehenden Kosten erhoben.
2. Die Kursleiter/innen können nach Zustimmung der Volkshochschulleitung notwendige, anfallende Kosten für die Anschaffung von Materialien auf die Teilnehmer/innen umlegen.

1. Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist in der Regel die Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten.
Die Preisspanne für Kursgebühren ist abhängig von den jeweiligen Fachbereichen und beträgt je nach Schwierigkeitsgrad/ Qualitätsstufe folgende Gebühr:
- | | |
|--|-----------------------|
| • Kommunikation und Gesellschaft | 3,00 € - 5,00 € |
| • Kultur und Kreatives Gestalten | 3,00 € - 5,00 € |
| • Kunst und Gestalten | 3,74 € - 5,00 € |
| • Sprachen | 3,74 € - 5,00 € |
| • Berufliche Weiterbildung | 2,50 € - 5,00 € |
| - Alphabetisierung/Grundbildung | 1,00 € - 3,00 € |
| • Schulabschlüsse 1 | 280,00 € pro Semester |
| • Gesundheit, Entspannung, Bewegung, Ernährung | 3,00 € - 5,00 € |
| • Seniorengruppen | 2,50 € - 3,00 € |
| • Sternwarte/Planetarium | |
| - Erwachsene | 4,50 € |
| - Kinder | 2,00 € |
| - Rentner /Studenten | 2,50 € |
| - Gruppen unter 10 Personen | 45,00 € |
| • Sonstige Kurse und Veranstaltungen | 3,00 € - 10,00 € |

2. Abweichend von den festgesetzten Gebühren kann bei Kursen und Veranstaltungen, die einen erhöhten Einsatz von Unterrichtsmaterialien verlangen, eine höhere Gebühr nach entsprechender Kalkulation festgelegt werden. Zusatzkosten werden extra im Programm ausgewiesen.
3. Wenn für Veranstaltungen Vereinbarungen mit Dritten bestehen, können die Gebühren abweichend von § 2, Absatz 1. festgelegt werden.
4. Die Gebühren für Bildungsreisen und Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung richten sich nach dem der Volkshochschule tatsächlich entstehenden Kosten. Der Kostenbeitrag wird bei der Ausschreibung der Veranstaltung vorläufig und mit der Teilnahmebestätigung endgültig bekannt gegeben.
5. Die jeweiligen Gebühren werden u. a. im Programmheft und im Internet veröffentlicht.

§ 3 Sonstige Gebühren

1. Für zusätzliche Leistungen (Ausgabe von Material, Maschinen u.a.) mit Ausnahme von Lehrbüchern werden Zuschläge (genannt Materialpauschale) zu den Teilnehmergebühren auf der Grundlage der der Volkshochschule entstehenden Kosten erhoben. Für zur Verfügung gestellte Lehrbücher ist eine Leihgebühr in Höhe

3. Bei schriftlichen Benachrichtigungen wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,50 EUR / Anmeldung erhoben.
4. Bei Empfang von Lehrmitteln und Büchern ist ein Sicherheitsbetrag zu hinterlegen, der der Hälfte des Nennwertes entsprechen muss. Die Rückerstattung erfolgt nach Rückgabe der Materialien. Die Teilnehmer/innen haben bei Verlust oder Beschädigung die Gegenstände zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
5. Kosten für Prüfungen sind von den Prüflingen zu tragen

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

Veranstaltungen der Volkshochschule finden in der Regel nur bei einer Zahl von 10 Teilnehmern/innen statt. Bei Unterschreitung behält sich die Volkshochschule eine Zusammenlegung von Kursen vor.

In Ausnahmefällen kann der Leiter/ die Leiterin bei geringerer Teilnehmerzahl nach Einschätzung der Wertigkeit einer Veranstaltung und der Prüfung der anfallenden Kosten der Durchführung einer Veranstaltung zustimmen. Die fehlenden Teilnehmergebühren können auf die Teilnehmer/innen der jeweiligen Veranstaltungen umgelegt werden.

Für nachstehende Veranstaltungen kann die Teilnehmerzahl auf weniger als 10 Anmeldungen festgelegt werden. Zertifikatsvorbereitende und gleichwertige Veranstaltungen, die aus arbeitstechnischen Gründen weniger als 10 Teilnehmer/innen haben müssen.

Veranstaltungen der politischen Bildung und Elementarbildungskurse

§ 5 Ermäßigungen

1. Sozialhilfeempfängern, Schwerbehinderten, Arbeitslosen, Schülern, Aussiedlern, Studenten, Zivildienstleistenden, Wehrpflichtigen während der Ableistung des Wehrdienstes kann auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise bei der Anmeldung eine Ermäßigung von bis zu 50 % gewährt werden. Der Nachweis ist in jedem Semester neu zu erbringen.
2. Eltern und Alleinerziehende, die mit mindestens 2 Kindern bis zu 16 Jahren demselben Kurs teilnehmen, erhalten für jedes Kind eine 25%ige Ermäßigung.
3. Gebührenermäßigungen werden nicht für Studienfahrten, für Kurse des kulturell-künstlerischen Bereiches, Sportkurse und für Kurse, in denen wartungsabhängige Geräte eingesetzt werden, genehmigt. (z. B. Computerkurse, Maschinenschreiben, Videokurse).
4. Für nicht unter § 5/1 fallende Personen kann der Leiter/die Leiterin der nach

der Hälfte der Anschaffungskosten zu entrichten.

2. Für eine schriftliche Teilnahmebescheinigung erhebt die VHS eine Gebühr von 2,00 € und für eine Schulbescheinigung ist die Gebühr von 1,00 € zu entrichten, zuzüglich einer generellen Bearbeitungsgebühr von 2,00 €

§ 4 Mindestteilnehmerzahl

1. Kurse/ Veranstaltungen der Volkshochschule finden in der Regel nur bei einer Zahl von mindestens 10 Teilnehmern/innen statt. Bei Unterschreitung behält sich die Volkshochschule ggf. eine Zusammenlegung von Kursen/ Veranstaltungen vor.
2. Für nachstehende Kurse/Veranstaltungen kann die Teilnehmerzahl auf weniger als 10 Anmeldungen festgelegt werden:
 - Alphabetisierungskurse
 - Deutschkurse als Fremdsprache
 - Zertifikatsvorbereitende und gleichwertige Veranstaltungen
 - Kleingruppen
 - Gesundheitskurse
 - Kurse und Veranstaltungen, die aus arbeitstechnischen Gründen auf weniger als 10 Teilnehmende ausgelegt werden müssen
 - Kurse/Veranstaltungen der politischen Bildung sowie Spezial- und Intensivkurse.

§ 5 Ermäßigungen

1. Der Ermäßigungstatbestand gilt nur für Einwohner/innen der Landeshauptstadt Schwerin.
2. Eine Ermäßigung muss mit der Anmeldung vor Kursbeginn beantragt werden. Dabei sind die Ermäßigungsgründe durch entsprechende Bescheinigungen in Form von Kopien nachzuweisen. Später eingehende Anträge auf Ermäßigung werden nicht berücksichtigt. Die Nachweise sind in jedem Semester und für jeden Kurs neu zu erbringen.
3. Gebührenermäßigungen werden nur dann gewährt, wenn sie nicht ausdrücklich im Programm ausgeschlossen sind.
4. Ausgewiesene Begleitpersonen von Behinderten können kostenfrei an

pflichtgemäßer Prüfung eine Ermäßigung bis zu 50 % der Teilnehmergebühren auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise genehmigt wird.

5. Teilnehmer/innen an Jahreskursen kann eine Ratenzahlung vierteljährlich gewährt werden.
6. Grundsätzlich ist die Gebühr für die volle Unterrichtsstundenzahl zu zahlen. Meldet sich ein Teilnehmer/in zu einem Kurs, oder einer Veranstaltung erst nach Absolvierung von mindestens der Hälfte der geplanten Unterrichtsstunden so sind 50 % der Gebühren und Umlagen zu zahlen.

Veranstaltungen teilnehmen.

5. Grundsätzlich ist die Gebühr für den/die vollen Kurs/Veranstaltung zu zahlen. Meldet sich ein Teilnehmender zu einem Kurs oder einer Veranstaltung erst nach Absolvierung von mindestens der Hälfte der geplanten U- Stunden an, so sind 50 % der Gebühren und Umlagen zu zahlen.
6. Auf schriftliche Antragstellung können Teilnehmende eine Ermäßigung erhalten.
 - (1) Eine Ermäßigung in Höhe von 35% kann der Teilnehmende erhalten, wenn mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt wird:
 - Empfänger/innen von ALG I
 - Empfänger/innen von ALG II
 - Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50%
 - Empfänger/innen von Berufsausbildungshilfe (BAB)
 - Teilnehmer/innen am Freiwilligen Ökologischen Jahr / Freiwilligen Sozialen Jahr
 - Empfänger/innen von BaföG
 - Teilnehmer/innen während des Freiwilligendienstes
 - Leistungsempfänger/innen nach dem Grundsicherungsrecht
 - (2) Darüber hinaus können Teilnehmende eine einkommensabhängige Ermäßigung von 35 % erhalten.
 - a) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82 – 84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.
 - b) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärung über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen.
 - (3) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt:

Anzahl der im Haushalt lebenden Personen	35 Prozent	
	Monatliches Einkommen (in €)	
	von	bis
1	804,00	912,00
2	1.249,00	1.358,00
3	1.633,00	1.728,00
4	1.988,00	2.097,00
5	2.358,00	2.467,00
6	2.727,00	2.836,00

7	3.097,00	3.205,00
8	3.466,00	3.575,00

§ 6 Fälligkeit der Gebühren und Zahlungsnachweis

1. Die Teilnehmergebühr ist mit der Anmeldung fällig. Die Teilnehmergebühr und Materialpauschale ist bis spätestens 14 Tage nach Beginn der Veranstaltung auf das Konto der Stadtverwaltung bzw. in der Geschäftsstelle der VHS zu entrichten.
2. Bedarf die Anmeldung zu einer Veranstaltung einer besonderen Bestätigung durch die VHS, wird die Gebühr mit Zugang der Bestätigung fällig.
3. Bei mehrtätigen Studienreisen wird eine Anzahlung in Höhe von 10 % Gebühren mit Zugang der Anmeldebestätigung fällig. Der Rest der Gebühr ist bis zum Beginn der Studienreise fällig bzw. ist die Fälligkeit in der Annahmestätigung zu bestimmen.

§ 7 Teilnehmerkarten

1. Nach Entrichten der Gebühren können die Teilnehmer/innen eine Teilnehmerkarte erhalten.
2. Die Teilnehmerkarte ist nicht übertragbar auf andere Personen. Sie berechtigt nur zum Besuch der bei der Anmeldung gewählten Veranstaltung bzw. gewählten Kurses.
3. Die Teilnehmerkarte ist den Kursleiter/innen bzw. Beauftragten der Volkshochschule auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Rückzahlungen

1. Gebühren werden gegen Rückgabe der Teilnehmerkarte und Aushändigung einer Quittung bei Ausfall der Veranstaltung in voller Höhe zurückgezahlt.
2. Bei Verlegung oder Abänderung einer Veranstaltung kann auf Antrag gezahlte Gebühr ganz oder falls sich diese Notwendigkeit im Laufe der Veranstaltung ergibt – anteilmäßig erstattet werden.
3. Gebühren anteilmäßig (abzüglich einer 20 % Verwaltungsgebühr) zurückerstattet, wenn die Teilnehmer/innen bis zur zweiten Veranstaltung schriftlich ihren Rücktritt bei der VHS-Geschäftsstelle angezeigt haben.
4. Bei Kursen ist eine Erstattung ausgeschlossen, wenn die Teilnehmer/innen bereits an mehr als der Hälfte der festgesetzten Unterrichtsstunden teilgenommen

7. Die Leitung der VHS kann für bestimmte Teilnehmer- oder Kursgruppen die vorstehenden Ermäßigungsregelungen aus Billigkeitserwägungen ändern oder bestimmte Kurse oder Kursgruppen von den Ermäßigungsregelungen ausschließen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren und Zahlungsweise

1. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Auf schriftliche Antragstellung kann eine Ratenzahlung gewährt werden
3. Einfaches Fernbleiben gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Teilnehmergebühr.
4. Gebühren für Einzelveranstaltungen, Vorträge und Foren sind ggf. vor Beginn bar zu entrichten.

§ 7 Abmeldung

1. Kursabmeldungen sind generell an die Geschäftsstelle der VHS zu richten.
2. Die Kursabmeldung muss schriftlich spätestens 10 Tage vor dem ersten Kurs-/Veranstaltungstag erfolgen.
Eine Zahlungsverpflichtung entfällt hiermit. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
3. Abmeldungen nach § 8, Abs.3 können nur bei nachweislich schwerwiegenden Gründen akzeptiert werden. Dafür ist eine Verwaltungsgebühr von 20 % zu entrichten.
4. Bei Mehrtagesfahrten gelten die Bedingungen des ausgewiesenen Reiseveranstalters. Bei Tagesfahrten muss die Abmeldung schriftlich spätestens fünf Wochen vor Reiseternin erfolgen.

§ 8 Rückzahlungen

1. Findet eine Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht statt, werden die gezahlten Gebühren erstattet.
2. Wird ein Kurs aus von der VHS zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, so werden dem Teilnehmenden die Gebühren für die noch nicht durchgeführten Kursstunden erstattet.
3. Bricht der Teilnehmende den Kurs vorzeitig ab, so kann auf Antrag eine Erstattung von Teilnahmegebühren nur dann erfolgen, wenn der Abbruch aus

Haben oder die Erstattung erst nach Beendigung des Kurses beantragen.

5. Bei Rücktritt von einer Studienreise oder einem Seminar sind der Volkshochschule die tatsächliche entstandenen Kosten zuzüglich eines Bearbeitungszuschlages in Höhe von 20 % der Teilnehmergebühr zu erstatten.
6. Bei Erstattung wird generell eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 % Teilnehmergebühren erhoben (wenn die Nichtteilnahme durch den Teilnehmer/innen verschuldet wird)
7. Gebühren werden bis zum Ende des jeweiligen Semesters zurückgezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

schwerwiegenden Gründen (z.B. langwierige/andauernde Krankheit) erfolgte. Das Vorliegen solcher Gründe ist glaubhaft zu machen. In diesen Fällen werden die Gebühren für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen erstattet. Es gilt der Tag der Antragstellung.

4. Bei unregelmäßigem Kursbesuch des Teilnehmenden erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.
5. Bei Ausschluss eines Teilnehmenden vom Kurs wegen ungebührlichen Verhaltens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
6. Der Wechsel eines Kursleitenden oder des Ortes stellt keine wesentliche Änderung dar und begründet keine Pflicht zur Rückerstattung.
7. Bei Rücktritt von Tagesfahrten oder Mehrtagesfahrten sind der Volkshochschule die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

